

S a t z u n g

der Gemeinde Wadersloh über die Festsetzung der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 BauO NW (Stellplatzablösungssatzung) vom 03.04.1996

(in der Fassung der letzten Änderung vom 18.10.2001)

Aufgrund der

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023)
- § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218 / SGV NW 232)

in der jeweils zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wadersloh am 21.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 70 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Stellplatz auf

4.090,00 €

festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Höhe des Geldbetrages zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen vom 08.09.1987 außer Kraft.